

Schutzmaßregeln, wie Desinfektion, Vernichtung von Futtermitteln und Geräthen, hauliche Veränderungen, nicht dem Käufer zur Last zu legen. Zum Theil fallen diese Kosten schon unter den Begriff der „Pflege“ des an der ansteckenden Seuche erkrankten Thieres, weil dieses nicht anders gepflegt werden könne, als indem man es absperre und demnächst die bei Aufhebung der Absperrung erforderlichen Schritte thue. Der Zusatz gehe über den Rahmen des §. 405 nicht hinaus, weil dieser in der Fassung des Antrags 1 auch bereits einen Schadenersatzanspruch innerhalb gewisser Grenzen gewähre.

Die Mehrheit hielt es für zu weit gehend, dem Verkäufer die in Rede stehenden Kosten als Folge der Wandelung aufzuerlegen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich um das Niederreißen und den Neuaufbau von Stallungen handeln könne, daß die hierdurch entstehenden großen Kosten den Verkäufer nur treffen dürfen, wenn er zum Schadenersatz verpflichtet sei, und daß in dieser Beziehung an dem Prinzipie festgehalten werden müsse, nach welchem ein Schadenersatzanspruch mit der Wandelung nicht verbunden sei.

§. 406.
Versteigerung
des Thieres.

VI. Zu §. 406 war beantragt:

1. den §. aa, oben C. 719, aufzunehmen;
2. dem §. 406 als Satz 2 anzufügen:

Die Anordnung und Vollziehung dieser Maßnahmen kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach Maßgabe der §§. 815, 816, 818, 820, 821, 822 der C.P.D. geschehen.

Der sachlich mit dem Entw. übereinstimmende Antrag 1 wurde nicht beanstandet. Der dem Antrage 2 zu Grunde liegende Gedanke, daß die hier fragliche Anordnung des Gerichts im Wege einer einstweiligen Verfügung erfolgen könne, welche nicht an die engeren Voraussetzungen der C.P.D. §. 814 gebunden sei, fand gleichfalls die Zustimmung der Komm. Doch soll der Red.Komm. die Entscheidung überlassen bleiben, ob und in welcher Weise diesem Gedanken Ausdruck zu geben sei; die folgenden Fassungsvorschläge wurden ihr demgemäß zur Prüfung überwiesen:

3. dem §. 406 hinzuzufügen:

ohne daß die Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung erforderlich sind.

4. den §. 406 zu fassen:

Im Laufe eines Rechtsstreits über die Wandelung hat das Gericht, sobald die Befichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, auf Antrag einer Partei im Wege einstweiliger Verfügung anzuordnen, daß das Thier öffentlich versteigert und der Erlös öffentlich hinterlegt werde.

90. (C. 1495 bis 1516.)

Anregung
für die
Redaktion.

I. Vor Eintritt in die weitere sachliche Berathung des Entw. wurde von einer Seite angeregt, ob nicht die Korrektheit und Schönheit der Fassung des revidirten Entw. dadurch gefördert werden könne, daß vor der endgültigen Feststellung des Entw. die von der Red.Komm. beschlossene Fassung einer oder mehreren mit dem gegenwärtigen Stande der Entwicklung der deutschen Sprache

wissenschaftlich vertrauten Persönlichkeiten zur Begutachtung vorgelegt werde. Die Anregung, über welche eine Abstimmung herbeizuführen nicht beabsichtigt wurde, fand von einigen Seiten Widerspruch, von anderen Unterstützung. Als das Ergebnis der Erörterung stellte der Vorsitzende, ohne daß Widerspruch erfolgte, fest, es sei zunächst dringend erwünscht, daß die Mitglieder der Komm. ihre etwaigen Bedenken gegen die von der Red. Komm. beschlossenen Fassungen dieser schriftlich unterbreiten. Auf Grund dieser Bedenken werde eine nochmalige Prüfung der Fassung vorgenommen werden. Ob und in welcher Weise dann noch die gutachtliche Anhörung eines Sachverständigen herbeizuführen sein werde, wolle der Vorsitzende bis zu dem Zeitpunkt, in welchem etwa die Drucklegung des Allgem. Theiles in der neuen Fassung ins Werk gesetzt werden könne, eingehend erwägen. Er behalte sich vor, der Komm. seiner Zeit in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen.

II. Zu §. 407 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen des Entw. durch folgende Vorschriften zu ersetzen¹⁾:

§. 407.
Verjährung.

Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt in sechs Wochen von Ablauf der Gewährfrist an. In den Fällen des §. 171 Abs. 2 und der §§. 175, 180²⁾ tritt an die Stelle der dort bestimmten Fristen eine Frist von sechs Wochen.

2. a) in erster Linie, den §. 407 zu streichen;
- b) für den Fall der Ablehnung dieses Antrags, den unter 1 vorgeschlagenen Bestimmungen hinzuzufügen:

¹⁾ Dieser Antrag trat an die Stelle des §. 719 mitgetheilten Vorschlags §. bb.

²⁾ Gemeint sind die Beschlüsse der Red. Komm. zu diesen Paragraphen. Sie lauteten nach der Zuf.:

§. 170 a (§. 180). Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen und wird nach Erledigung des Gesuchs um Erlassung der Vorentscheidung oder Bestimmung des Gerichts die Klage binnen drei Monaten erhoben, so hat die Einreichung des Gesuchs in Ansehung der Unterbrechung der Verjährung die Wirkung der Klagerhebung. Auf die dreimonatige Frist finden die Vorschriften der §§. 164, 166 entsprechende Anwendung.

§. 171. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die erste Klagerhebung unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 164, 166 entsprechende Anwendung.

§. 172 b (§. 175). Auf die durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung bewirkte Unterbrechung finden die Vorschriften des §. 170 b entsprechende Anwendung. Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Berechtigte nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhebt; auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 164, 166 entsprechende Anwendung.

Im Falle des §. 170 b Abs. 2¹⁾ ist zur Vollendung der nach Beendigung der Unterbrechung beginnenden neuen Verjährung der Ablauf von sechs Monaten erforderlich. Die Vorschriften des §. 397 Abs. 2 und der §§. 397 a, 397 b²⁾ finden Anwendung.

Änderung
des §. 397.

Es war ferner beantragt:

3. die Berathung über den Schlußsatz der zu §. 397 beschlossenen Bestimmungen (Vorl. Zuf. §. 397 Abs. 2: „an die Stelle der sechsmonatigen Frist tritt eine Frist von zwei Wochen“) wiederaufzunehmen und diesen Satz zu streichen.

Die Komm. nahm die Anträge 1 und 3 an; der Antrag 2 wurde abgelehnt.

a) Gegen die unter 3 vorgeschlagene Änderung des zu §. 397 gefaßten Beschlusses (oben S. 675, 704) war von keiner Seite Widerspruch erhoben. Man war der Ansicht, daß kein genügender Grund bestehe, im Falle der Zurücknahme des Gesuchs auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises unter der in §. 171 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzung die dort bestimmte Frist von sechs Monaten abzukürzen. Eine solche entbehrliche Spezialbestimmung werde besser vermieden.

§. 407.

b) Für den zu §. 407 gefaßten Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

- 1) Der §. 170 b lautete in der Zuf. der Red.Komm.:

§. 170 b (§. 174). Die durch Erhebung der Klage bewirkte Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Prozesses.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird durch das weitere Betreiben von Seiten der einen oder anderen Partei mit der Wirkung der Klagerhebung unterbrochen.

- 2) Das Zitat bezieht sich auf die Vorl. Zuf. der von der Komm. gefaßten Beschlüsse. In derselben lauteten die Vorschriften:

§. 397 Abs. 2. Ist vor Vollendung der Verjährung zur Sicherung des Beweises die Vernehmung von Sachverständigen beantragt, so beginnt die Verjährung erst mit Beendigung des Verfahrens. Die Vorschriften des §. 174 (§. 170 b der Beschlüsse der Red.Komm.) Abs. 2 und des §. 171 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der sechsmonatigen Frist tritt eine Frist von zwei Wochen.

§. 397 a. Hat der Käufer vor Ablauf der Verjährung eine Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesandt oder zur Sicherung des Beweises die Vernehmung von Sachverständigen nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung beantragt oder dem Verkäufer in einem, von einem späteren Erwerber der Sache wegen Mängel derselben erhobenen Rechtsstreite den Streit verkündet, so kann er die im §. 397 bezeichneten Ansprüche auch nach Ablauf der Verjährung im Wege der Einrede geltend machen.

§. 397 b. Die Vorschriften der §§. 397, 397 a finden keine Anwendung, wenn der Verkäufer den Mangel dem Käufer arglistig verschwiegen hat.

Mit dem Antrag 1 sei insoweit an dem Entw. festzuhalten, als für die Ansprüche wegen Viehmängel eine mit dem Ablaufe der Gewährfrist beginnende kürzere Verjährungsfrist bestimmt werden müsse. Zuzugeben sei zwar, daß das Bedürfnis für eine kürzere Verjährungsfrist dadurch vermindert sei, daß man beschloffen habe, an das Unterlassen der Mängelanzeige seitens des Käufers den Verlust der Mängelansprüche zu knüpfen, und daß es sich noch weiter vermindern werde, wenn man durch die entsprechende Anwendung des abzuändernden §. 432 dahin kommen werde, daß der Käufer sich innerhalb einer vom Verkäufer ihm gesetzten Frist darüber, ob er die Wandelung wähle, bei Verlust des Rechtes zur Wandelung erklären müsse. Dennoch sei es nicht angängig, mit dem Antrage 2a auch für die Ansprüche wegen Viehmängel die mit der Ablieferung beginnende sechsmonatige Verjährungsfrist Platz greifen zu lassen. Abgesehen davon, daß hiernach unter Umständen die Verjährungsfrist früher ablaufen könne als die gesetzliche oder vertragsmäßig verlängerte Gewährfrist, erfordere die Natur der bei der Viehgewährschaft in Frage stehenden Gegenstände als lebendiger, einer fortwährenden Entwicklung unterworfenen Organismen, daß der Mängelanspruch binnen einer besonders kurzen Frist zur gerichtlichen Prüfung gelange. Dies werde weder durch die Anzeigepflicht des Käufers noch durch das Recht des Verkäufers, vom Käufer eine Erklärung über die Wandelung zu verlangen, noch durch das Recht desselben, Beweisaufnahme zum Zwecke der Sicherung des Beweises zu beantragen, sichergestellt. Für die Bestimmung einer kürzeren Verjährungsfrist spreche ferner die Rücksicht auf das bestehende Recht, welches fast durchgängig eine kurze Frist festsetze. Dies gelte insbesondere auch von einigen Währschaftsgesetzen, welche an das Unterlassen der Mängelanzeige den Verlust der Rechte wegen Mängel knüpfen, so von den in Baden, Württemberg, Hessen-Nassau, Frankreich und Belgien bestehenden Gesetzen. Ebenso bestimme das H.G.B. eine kurze Verjährungsfrist, obwohl es den Käufer bei Verlust seiner Rechte zur Anzeige verpflichte (Art. 347, 349). In Betracht komme auch, daß bezüglich der Forderung einer kürzeren Verjährungsfrist in der Kritik Einstimmigkeit herrsche. Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten sei endlich deshalb zu lang, weil in dieser Zeit die vom Verkäufer zu ersetzenden Fütterungskosten eine unverhältnismäßige Höhe erreichen können, ein Nachtheil, gegen welchen der Verkäufer durch das Recht, im Laufe des Rechtsstreits die öffentliche Versteigerung des Thieres zu verlangen (§. 406), keineswegs ausreichend geschützt werde.

Mit Recht erhöhe jedoch der Antrag 1 die Verjährungsfrist von zwei auf sechs Wochen, da die zweiwöchige Frist unter Umständen zu kurz bemessen sei. Der Zweck der abgekürzten Verjährung erfordere ferner eine Herabsetzung der in §. 171 Abs. 2, §§. 175, 180 bestimmten drei- und sechsmonatigen Fristen in Gemäßheit des Antrags 1 Satz 2.

Von diesen Aenderungen abgesehen, könne es bei den Vorschriften des §. 397 auch für die Ansprüche wegen Viehmängel bewenden. Insbesondere bestehe kein Grund, die Verlängerung der Verjährungsfrist mit dem Antrage 2b Satz 2 auszuschließen, wenn auch für eine solche neben der Möglichkeit, die Gewährfrist zu verlängern (§. 410), nicht häufig ein Bedürfnis vorhanden sein werde. Ebenso wenig sei es nothwendig, mit Satz 1 dieses Antrags für den

Verjährungsfrist.

Sonstige Verjährungsfragen.

Fall, daß der Rechtsstreit in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetreibens in Stillstand gerathe, etwas Besonderes zu bestimmen. Es genüge, wenn für die mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts beginnende neue Verjährung wieder die sechswöchige Frist gelte. Sei diese Zeit zur Erledigung schwebender Vergleichsverhandlungen nicht hinreichend, so könne der Kläger durch jede Prozeßhandlung die neue Verjährung wiederum unterbrechen.

Ob man in §. 407 nur die Abweichungen von §. 397 aussprechen (Antrag 1) oder ob man die nicht abgeänderten Bestimmungen des §. 397 ausdrücklich für anwendbar erklären solle (Antrag 2b) sei lediglich eine Fassungsfrage.

Einverständnis bestand darüber, daß unter „zugeicherter Eigenschaft“ im Sinne des Antrags 1 nur die zugesicherte Freiheit von Hauptmängeln zu verstehen sei, während bei Zusicherung anderer Eigenschaften als der Freiheit von Hauptmängeln §. 411 zur Anwendung komme.

§. 408.
Eigentums-
kauf.

III. Zu §. 408 wurde der nur redaktionell vom Entw. abweichende §. cc, oben §. 719, angenommen.

§. 410.
Vereinbarung
über die
Gewährfrist.

IV. Zu §. 410¹⁾ war beantragt:

1. an Stelle desselben den §. w, oben §. 718, aufzunehmen;
2. den §. 410 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Gewährfrist kann durch schriftliche Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen.

Der Antrag 2 wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung des von derselben Seite vorgeschlagenen §. 400a (oben §. 729) zurückgezogen.

Der sachlich mit dem Entw. übereinstimmende Antrag 1 fand Annahme.

§. 411.
Haftung für
Fehler, die
nicht Hauptm.
sind.

V. Zu §. 411 wurde der §. dd, oben §. 719, angenommen.

Der §. dd weicht sachlich vom Entw. nur darin ab, daß er das Wort „besonders“ vor „übernommen“ wegläßt. Die Abweichung erschien gerechtfertigt, weil nach dem zu §. 409 gefaßten Beschlusse (§. 730) zur Erstreckung der Haftung auf einen nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Mangel eine besondere Uebernahme der Haftung nicht erforderlich sein soll.

Gewähr-
leistung bei
anderen
Verträgen.

VI. In dem §. 670 unter X gedachten Antrage (vergl. §. 718, 719) war als §. ee die Bestimmung vorgeschlagen:

Die Vorschriften über die Haftung des Verkäufers wegen Mangel der Sache finden auf andere Verträge, welche auf Veräußerung gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Der Vorschlag wurde aus den gleichen Gründen angenommen wie der entsprechende auf die Gewährleistung des veräußerten Rechtes bezügliche Antrag §. 668. Hervorgehoben wurde, daß die entsprechende Anwendung der die Minderung betreffenden Vorschriften auf den Tauschvertrag durch die als §. 392a beschlossene Bestimmung ermöglicht werde.

¹⁾ Wegen des §. 409 siehe oben §. 729 ff.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wurde von einer Seite der Wunsch aus-
gesprochen, die Vorschriften über Gewährleistung wegen Viehmängel thunlichst so zu fassen, daß sie ohne Heranziehung anderer Bestimmungen in sich gemein-
verständlich seien. Fassung.

VII. Es folgte die Berathung der Vorschriften über das „Versprechen der Leistung an einen Dritten“. Versprechen der Leistung an einen Dritten.

Beantragt war:

§§. 412 bis 416.

1. diese Vorschriften wie folgt zu gestalten:

§. 412. Wird in einem Vertrage von einem der Vertragsschließenden eine Leistung an einen Dritten versprochen, so wird der Dritte hierdurch unmittelbar berechtigt, von dem Versprechenden die Leistung zu fordern, wenn aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der besonderen Natur und dem Zwecke des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist, daß die Berechtigung des Dritten dem Willen der Vertragsschließenden entspricht. Der Versprechensempfänger kann fordern, daß die Leistung an den Dritten erfolge.

§. 413. Das Recht des Dritten auf die Leistung entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem es nach dem aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der besonderen Natur und dem Zwecke des Schuldverhältnisses, zu entnehmenden Willen der Vertragsschließenden zur Entstehung gelangen soll.

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

§. 414. Sobald der Dritte das Recht auf die Leistung, wenn auch nur als bedingtes oder betagtes, erworben hat, kann das Versprechen der Leistung an ihn durch die Vertragsschließenden nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, sofern sie nicht die Befugniß dazu sich vorbehalten haben.

§. 414a. Ist die Leistung an einen zur Zeit der Schließung des Vertrags noch nicht geborenen Dritten versprochen, so kann nach dem Tode des Versprechensempfängers von dessen Erben und dem Versprechenden das Versprechen im Zweifel nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Das Versprechen wird unwirksam, wenn vor der Geburt des Dritten die Vertragsschließenden gestorben und seit dem Tode des Versprechensempfängers dreißig Jahre verlossen sind.¹⁾

§. 415. Das Recht des Dritten auf die Leistung wird als nicht erworben angesehen, wenn er dasselbe dem Versprechenden gegenüber zurückweist. Ob in einem solchen Falle die Leistung an den Versprechensempfänger oder an einen Anderen zu erfolgen hat oder ob die Leistungspflicht erlischt, bestimmt sich nach dem Inhalte des

¹⁾ Sollten die Vorschriften der §§. 1813, 1869 des Entw. demnächst etwa geändert werden, so bleibt vorbehalten, auch den §. 414a Abs. 2 entsprechend zu ändern.

Vertrags. Das Gleiche gilt, wenn die Verpflichtung zur Leistung an den Dritten, solange die Zurückweisung möglich, aus einem anderen Grunde weggefallen ist.

§. 416. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

2. die §§. 412 ff. zu fassen:

VI. Vertrag zu Gunsten eines Dritten.

§. 412. Das vertragsmäßige Versprechen der Leistung an einen Dritten erzeugt unmittelbar ein Forderungsrecht zu Gunsten dieses Dritten, wenn die Berechtigung des Dritten von den Vertragsschließenden gewollt ist. Auch der Empfänger des Versprechens ist berechtigt, die Leistung an den Dritten zu fordern.

Im Zweifel ist die Berechtigung des Dritten als von den Vertragsschließenden gewollt anzusehen, wenn das Versprechen zu Gunsten des Dritten seinen Rechtsgrund in einem Verpflichtungsverhältnisse des Versprechenden zu dem Dritten oder in einer Auflage hat, welche der andere Vertragstheil einer von ihm an den Versprechenden gemachten einseitigen Vermögensleistung beigefügt hat.

(Als Paradigma für die Fälle, auf welche der zweite Absatz sich bezieht, sind gedacht einerseits die Abfindungsverträge bei der Gütsabtretung, andererseits die donatio sub modo und Verwandtes.)

§. 413. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so wird im Zweifel mit dem Eintritte dieses Ereignisses dem Dritten das Recht auf die Leistung erworben.

§. 414. (416.) Das Recht des Dritten bestimmt sich nach dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage. Einreden aus dem Vertrage sind auch gegen den Dritten zuständig. Durch Auflösung des Vertrags wird auch das Recht des Dritten aufgehoben. Doch ist die Aufhebung lediglich der zu Gunsten des Dritten lautenden Vertragsbestimmung den Vertragsschließenden nur so lange zuständig, als der Dritte dem Vertrage noch nicht beigetreten ist. Der Beitritt des Dritten erfolgt auf Grund geschehener Anzeige durch Willenserklärung an einen der Vertragsschließenden.

Geht das zu Gunsten des Dritten lautende Versprechen lediglich darauf, daß der Versprechende eine Schuld des Versprechensempfängers an den Dritten zahle, so bewirkt schon die Anzeige an den Dritten die Unwiderruflichkeit der Vertragsbestimmung. Beruht das Versprechen zu Gunsten des Dritten auf einem Verpflichtungsverhältnisse des Versprechenden zu dem Dritten, so ist die Aufhebung lediglich dieser Vertragsbestimmung ausgeschlossen.

§. 415. (Wie im Antrag 1.)

§. 416. (Wie §. 414a im Antrag 1.)

Zu §. 412 lagen weiter die Anträge vor:

§. 412.

3. den Satz 1 des unter 1 vorgeschlagenen §. 412 zu fassen:

Durch einen Vertrag, in welchem eine Leistung an einen Dritten versprochen wird, kann dem Dritten das Recht, die versprochene Leistung zu fordern, in der Weise zugewendet werden, daß es zum Erwerbe des Rechtes einer Annahmeerklärung des Dritten nicht bedarf. Eine solche Zuwendung des Rechtes auf die versprochene Leistung ist insbesondere anzunehmen, wenn diese eine Fürsorge für den Dritten bezweckt.

4. im §. 412 an Stelle der Zusätze, welche unter 2 im Abs. 2 und unter 3 im Satz 2 beantragt sind, folgende Sätze aufzunehmen:

Ein solcher Wille der Vertragsschließenden ist insbesondere im Zweifel anzunehmen, wenn bei Abschluß (eines Lebensversicherungs- oder) eines Leibrenten-Vertrags die Zahlung der (Versicherungs- summe oder der) Leibrente, bei Uebertragung eines Vermögens- gegenstandes die Rückerstattung desselben oder seines Wertes, im Falle der Zuwendung durch Schenkung oder anderweiten unentgelt- lichen Vertrag irgend welche Leistung an einen Dritten versprochen ist. Das Gleiche gilt, wenn bei einer Vermögens- (oder Guts-) Uebernahme behufs Abfindung eines Familienangehörigen eine Leistung an denselben versprochen ist.

hierzu:

5. der Unterantrag,

im Satz 1 die Worte „bei Uebertragung eines Vermögensgegen- standes . . . an einen Dritten versprochen ist“ zu ersetzen durch die Worte „bei einer Leistung an den Versprechenden eine Auflage zu Gunsten des Dritten bedungen ist“.

6. im §. 412 den Abs. 1 zu fassen:

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung versprochen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern. Eine solche unmittelbare Berech- tigung des Dritten ist insbesondere im Zweifel anzunehmen zc. (wie im Antrag 4).

7. den Abs. 2 des §. 412 zu streichen.

Der Antrag 2 §. 412 Abs. 2 wurde zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen.

Bei der Abstimmung ergab sich folgende Gestaltung der an Stelle des §. 412 Abs. 1 zu setzenden Bestimmungen:

Es soll der in Antrag 6 vorgeschlagene erste Satz an die Spitze gestellt, sodann im Anschluß an den Antrag 1 §. 412 Satz 1 ausgesprochen werden, daß die unmittelbare Berechtigung des Dritten dann eintritt, wenn aus den Um- ständen des Falles, insbesondere aus der besonderen Natur und dem Zwecke des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist, daß die Berechtigung des Dritten dem Willen der Vertragsschließenden entspricht, endlich im Anschluß an den Antrag 4 ausgesprochen werden, daß eine unmittelbare Berechtigung des Dritten ins- besondere im Zweifel anzunehmen ist, wenn beim Abschluß eines Lebensversiche- rungs- oder eines Leibrenten-Vertrags die Zahlung der Versicherungssumme

oder der Leibrente, im Falle der Zuwendung durch Schenkung oder anderweitigen unentgeltlichen Vertrag irgend welche Leistung an einen Dritten oder wenn bei einer Vermögens- oder Guts-Übernahme behufs Abfindung eines Familienangehörigen eine Leistung an denselben versprochen ist. Die Erwähnung des weiteren in dem Antrage 4 aufgeführten Falles, daß bei Übertragung eines Vermögensgegenstandes die Rückerstattung desselben oder seines Werthes an einen Dritten versprochen ist, wurde abgelehnt; ebenso der Antrag 5 und der Antrag 3 Satz 2.

Ueberschrift.

a) Der im Antrage 2 gemachte Vorschlag, die Ueberschrift zu fassen „Vertrag zu Gunsten eines Dritten“ wurde damit begründet, daß es sich empfehle, diese übliche technische Bezeichnung beizubehalten, und daß dieselbe auch zutreffender sei als die im Entw. gewählte, weil es sich nicht stets um das Versprechen einer Leistung an einen Dritten, sondern um die Begründung eines Rechtes für diesen handele. Dem Vorschlage wurde von anderer Seite widersprochen mit der Ausführung, der Begriff des Vertrags zu Gunsten Dritter verhalte sich zu dem des Versprechens der Leistung an einen Dritten wie der Artbegriff zum Gattungsbegriff; der Ausdruck sei zur Bezeichnung der ganzen in Betracht kommenden Gruppe von Verträgen zu eng. Die Frage wurde, als wesentlich die Fassung betreffend, nicht zur Abstimmung gebracht.

§. 412 Abs. 1.
Unmittelb.
Rechtserwerb
des Dritten.

b) Bei der Beschlußfassung über §. 412 Abs. 1 wurde dem Entw. allseitig darin grundsätzlich zugestimmt, daß die Möglichkeit eines Versprechens der Leistung an einen Dritten mit der Wirkung der unmittelbaren Entstehung eines Forderungsrechts für den Dritten allgemein anerkannt werden müsse. Die Mehrheit hielt es auch für zweckmäßig, diese Möglichkeit (entsprechend den Anträgen 3 Satz 1 und 6 Satz 1) an erster Stelle auszusprechen, da es etwas keineswegs Selbstverständliches sei, daß ein bei einem Vertrage nicht beteiligter Dritter aus diesem unmittelbar ein Recht erwerben könne, dies vielmehr noch gegenwärtig von Manchen, z. B. von Bähr, bestritten werde.

Zurück-
führung des
Entw. auf den
Vertrags-
willen.

Einverständnis ergab sich ferner darüber, daß die Wirkung der unmittelbaren Berechtigung des Dritten nur dann eintreten dürfe, wenn dieselbe dem erklärten Vertragswillen der Vertragsparteien oder dem Sinne des Vertrags bzw. dem entspreche, was die Parteien nach den Umständen des Falles gewollt haben würden, wenn sie beim Abschlusse des Vertrags sich die Frage vorgelegt hätten, ob der Dritte unmittelbar berechtigt sein solle oder nicht. Man hatte erwogen, daß auch nach der im gem. Rechte herrschenden Ansicht sowie nach dem schweiz. Bundesgesetz Art. 128 Abs. 2 (vergl. sächs. G.B. §. 853) der Parteiwille für die Entstehung eines Rechtes des Dritten entscheidend sei. Der Antrag 3 hielt es für überflüssig, in dieser Beziehung eine Bestimmung aufzunehmen, indem davon ausgegangen wurde, die Maßgeblichkeit des wirklichen oder aus den Umständen zu ergänzenden Parteiwillens für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts verstehe sich innerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit von selbst, zumal wenn man nach dem Antrage (Satz 2) den Hauptfall hervorhebe, in welchem ein auf unmittelbare Berechtigung des Dritten gerichteter Wille anzunehmen sei. Die Mehrheit hielt es dagegen für nützlich, im Anschluß an den Antrag 1 einen bezüglichen Hinweis auf den Parteiwillen aufzunehmen. Man gab in dieser Hinsicht dem Antrag 1 den Vorzug vor dem Entw., weil sich regelmäßig aus dem

Inhalte des Vertrags nicht ergeben werde, ob die Berechtigung des Dritten gewollt sei, vielmehr eine Ergänzung des fehlenden Willens aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der besonderen Natur und dem Zwecke des Schuldverhältnisses, erforderlich sein werde. (Der Antrag war insoweit der zu §. 229 beschlossenen Bestimmung über den Erfüllungsort nachgebildet.) Man fürchtete, daß ohne einen Hinweis auf die entscheidende Bedeutung des Parteiwillens die Hervorhebung einzelner Fälle, in welchen im Zweifel unmittelbare Berechtigung des Dritten anzunehmen sein solle, eine zu enge Auslegung begünstigen würde.

Allseitig anerkannt wurde sodann, daß es im Interesse der Rechtsanwendung dringend wünschenswerth sei, im Gesetz irgendwie bestimmte Anhaltspunkte für die Feststellung der auf unmittelbare Berechtigung des Dritten abzielenden Parteiabsicht zu geben. Diesen Zweck suchten die Anträge 3 (Satz 2) und 4, mit dem Unterantrage 5, zu erreichen, ersterer durch Hervorhebung eines Gesichtspunktes von allgemeiner Bedeutung, unter welchem stets (vorbehaltlich besonderer abweichender Abrede) die bezeichnete Parteiabsicht anzunehmen sein solle, letzterer durch Aufführung derjenigen einzelnen Verträge, bei denen im geltenden Rechte die unmittelbare Berechtigung des Dritten unbestritten anerkannt werde.

Anhaltspunkte für diesen Willen

Für den Antrag 3 war geltend gemacht worden:

Fürsorge für den Dritten.

Fasse man diejenigen Verträge zu Gunsten Dritter, in welchen im bestehenden Rechte, insbesondere in der Rechtsprechung, die unmittelbare Berechtigung des Dritten unstreitig sei, ins Auge, so ergebe sich als das ihnen allen Gemeinsame, daß die versprochene Leistung eine Fürsorge für den Dritten bezwecke. Offenichtlich sei dies bei der Lebensversicherung, dem Leibrentenvertrag und der bei der Guts- oder sonstigen Vermögensübergabe ausbedungenen Abfindung; es treffe nicht minder zu bei der Schenkung mit Auflage einer Leistung an einen Dritten, in dem römischrechtlichen Falle der Dosbestellung mit Auflage der Herausgabe an die Frau oder ihre Deszendenten. Eine gleiche Fürsorge komme aber auch vor bei Verkehrsgeschäften, welche der Versprechensempfänger zunächst im eigenen Interesse schließe, z. B. wenn sich der Fuhrherr zu Gunsten des Kutschers, dessen er sich zur Ausführung der Fuhr bediene, ein Trinkgeld, der Verkäufer eines Pferdes für seinen Knecht ein Halftergeld ausbedinge, wenn sich der Miether oder Entleiher einer fremden beweglichen Sache von demjenigen, dem er die Sache leihe, Rückgabe an den Vermiether oder Verleiher versprechen lasse, der Verkäufer eines Hauses mit dem Käufer vereinbare, daß dieser die Miethen aushalten müsse (§. 512), u. dergl. In allen diesen Fällen liege eine Fürsorge für den Dritten vor, indem diesem auf die einfachste Weise zu dem verholten werden solle, was ihm gebühre. Daß der Versprechensempfänger in den zuletzt angeführten Fällen mit der getroffenen Vereinbarung zugleich sein eigenes Interesse wahre, für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit Sorge trage, schließe die Annahme einer Fürsorge ebensowenig aus, wie die Besorgung eines fremden Geschäfts dadurch die Eigenschaft der Geschäftsführung im Rechtssinne verliere, daß der Geschäftsführer zu der Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Interesse bestimmt worden sei (§. 759). Nicht einmal dann sei die Fürsorge ausgeschlossen, wenn der Dritte, für welchen die Leistung bedungen worden, sie nur auf Rechnung des Versprechensempfängers

erhalten solle. Man könne für den Kommissionär, durch den man seine Angelegenheiten besorgen lasse, ebenso durch Vertrag zu Gunsten desselben Fürsorge treffen, wie man Geschäftsführer für ihn sein könne; in beiden Fällen fördere man die ihm obliegende Thätigkeit, die er auf Rechnung des Handelnden entfalten solle. Diese Thätigkeit sei, wenn sie auch für Rechnung eines Anderen stattfinden solle, doch eine Angelegenheit des Kommissionärs; er hafte für ordnungsmäßiges Verhalten dabei und sei sehr oft auch materiell an dem günstigen Erfolge derselben interessirt.

Der Antrag wolle übrigens nicht nur dann, wenn eine Fürsorge bezweckt werde, eine unmittelbare Berechtigung des Dritten anerkennen. In anderen Fällen komme es lediglich darauf an, ob diese Berechtigung dem Sinne des Vertrags entspreche. Der Fürsorgezweck müsse dem Versprechenden erkennbar gewesen sein.

Eine Fürsorge sei nicht schon deshalb anzunehmen, weil der Dritte an der Leistung ein Interesse habe oder haben könne. Wer zur Sühne einer ihm zugefügten Beleidigung sich von dem Beleidiger die Zahlung einer Geldsumme an eine Armenkasse ausbedinge, wolle dem Beleidiger eine Art Strafe auferlegen, aber nicht für die Armenkasse sorgen und könne deswegen, solange die Zahlung nicht erfolgt sei, den Vertrag rückgängig machen. Ebenso wenig Sorge man dadurch allein, daß man einen Diener, einen Packträger, einen Fuhrmann mit der Ueberbringung einer Sache an einen Dritten beauftrage, für diesen, man könne den Auftrag widerrufen. Für die Post sei die Berechtigung des Dritten dadurch ausgeschlossen, daß §. 30 des Post-Reglements v. 30. November 1871 dem Absender ausdrücklich die Befugniß zuerkenne, die zur Post eingelieferten Sendungen vor deren Zustellung an den Adressaten zurückzunehmen; für den Frachtvertrag vergl. die Vorschriften des H.G.B. Art. 402, 405, von welchen die des Art. 405 nicht auf dem Gesichtspunkte des Vertrags zu Gunsten Dritter beruhe.

Für den Beschluß der Mehrheit waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der im Antrage 3 vorgeschlagene zweite Satz erscheine nicht geeignet, die Rechtsanwendung zu erleichtern, sondern könne eher auf dieselbe verwirrend wirken. Zunächst sei auch dann, wenn mit der ausbedungenen Leistung eine Fürsorge für den Dritten bezweckt werde, nicht ausgeschlossen, daß die Absicht nicht dahin gehe, für den Dritten ein unmittelbares Recht zu begründen, so z. B., wenn Jemand, welcher gewisse Personen bisher freiwillig unterstützt habe, vor der von ihm beabsichtigten Auswanderung sich von einem Anderen versprechen lasse, diese Unterstützung fortzugewähren, ohne daß er den betreffenden Personen ein Recht auf dieselbe einräumen wolle. Sodann sei der Begriff der Fürsorge für den Dritten zu unbestimmt, um als werthvoller Anhaltspunkt für die Rechtsprechung dienen zu können. Die Fürsorge für den Dritten sei zwar unzweifelhaft in manchen Fällen das treibende Motiv, so bei Lebensversicherungs- und Gutsübernahmeverträgen; indessen dies seien gerade die Fälle, in welchen durch eine beständige Rechtsprechung die Entstehung eines selbständigen Rechtes des Dritten ohnehin außer Zweifel stehe. In manchen anderen der von dem Antragsteller bezeichneten Fälle sei dagegen die Fürsorge für den Dritten nur nebensächliches Motiv, so bei dem Vertrage zwischen Verkäufer und Käufer eines Hauses zu Gunsten des Miethers. Ganz unzutreffend sei der Gesichtspunkt der

Fürsorge bei der Uebernahme eines Handelsgeschäfts, bei dem auch hierher zu ziehenden Frachtverträge (vergl. Entsch. d. R.D.H.G. 4 S. 359 ff.), bei der Aktienzeichnung im Falle der Successivgründung, welche wenigstens nach einer in der Wissenschaft und Praxis verbreiteten Ansicht auch als Versprechen der Leistung an einen Dritten aufzufassen sei, endlich bei der Hinterlegung eines geschuldeten Gegenstandes zum Zwecke der Schuldtilgung für den Gläubiger. Andererseits könne auch in dem vom Antragsteller ausgenommenen Falle des zur Sühne einer Beleidigung gegebenen Versprechens, eine Geldsumme an die Armenkasse zu zahlen, die Begründung eines unmittelbaren Rechtes der Armenkasse dem Parteivillen entsprechen. Das Versprechen zu Gunsten eines Dritten habe seinen Rechtsgrund in dem Verhältnisse des Versprechensempfängers zu dem Dritten. Dieser Rechtsgrund könne verschiedenster Art sein. Die allgemeine wirthschaftliche Bedeutung des Versprechens zu Gunsten Dritter liege darin, daß es eine Zuwendung aus dem Vermögen des Versprechenden an den Dritten ermögliche, ohne die Nothwendigkeit der doppelten Uebertragung des Vermögensgegenstandes zunächst vom Versprechenden an den Versprechensempfänger, dann von diesem an den Dritten. So könne der, welcher ein ihm nicht gehöriges Grundstück einem Dritten schenken wolle, in dem mit dem Eigenthümer geschlossenen Kaufvertrage für den Dritten das Recht ausbedingen, die Auflösung unmittelbar an diesen zu verlangen. Ein Schuldner könne durch Vertrag mit seinem Schuldner die Zahlung der ihm geschuldeten Summe an seinen Gläubiger, ebenso der, welcher einem Dritten ein Darlehn geben wolle, von einem Anderen die Gewährung des Darlehns an den Dritten sich versprechen lassen derart, daß der Dritte ein Recht auf Zahlung der versprochenen Summe erwerben solle.

Rechtsgrund
u. wirth-
schaftl. Be-
deut. des
Verspr.

Sei hiernach der im Antrage 3 hervorgehobene Gesichtspunkt der Fürsorge zu eng und irreführend, so erscheine es andererseits wünschenswerth, für die Entscheidung der Frage, ob eine unmittelbare Berechtigung des Dritten entstehen solle, einen bestimmteren Anhalt zu geben und zugleich der Gefahr vorzubeugen, daß durch die gesetzliche Neuregelung des Instituts der Verträge zu Gunsten Dritter die bisherige feststehende Praxis bezüglich einzelner Fälle ins Schwanken gebracht werde. Beides werde durch Hinzufügung einer Auslegungsregel in Gemäßheit des Antrags 4 erreicht. Im Einzelnen unterliege keinem Bedenken die Hervorhebung der Fälle des Leibrentenvertrags, der Zuwendung durch Schenkung oder anderweiten unentgeltlichen Vertrag unter Auflage einer Leistung an einen Dritten sowie der Vermögensübertragung unter Ausbedingung einer Abfindung für einen Familienangehörigen. Es empfehle sich aber weiter auch, den Lebensversicherungsvertrag und die Gutsübernahme mit zu erwähnen, da dieses die praktisch wichtigsten Fälle seien, in welchen die bisherige Praxis eine unmittelbare Berechtigung des Dritten anerkenne. Gegen die Erwähnung dieser Fälle lasse sich daraus ein beachtlicher Einwand nicht entnehmen, daß man das Versicherungsrecht in den Entw. nicht einbezogen und die Regelung des Gutsübergabevertrags in Art. 59 des E.G. dem Landesrechte vorbehalten habe, da ein bedenkllicher Eingriff in dieses Sonderrecht von der Erwähnung der Fälle an dieser Stelle nicht zu befürchten sei, auch Gutsübergabeverträge lediglich auf Grund der Rechtsnormen des B.G.B. geschlossen werden können.

Auslegungs-
regel.

Inhalt
der Regel.

Dagegen bleibe der ferner im Antrage 4 angeführte Fall, wenn „bei Uebertragung eines Vermögensgegenstandes die Rückerstattung desselben oder seines Werthes an einen Dritten versprochen ist“, besser unerwähnt. Wenn der Antragsteller hierbei z. B. an die Einzahlung einer Summe bei einer Sparkasse für einen Dritten, die Hingabe eines Darlehns mit Vereinbarung der Rückzahlung an einen Dritten gedacht habe, so sei die Fassung doch nicht deutlich genug, um die Anwendung der Bestimmung auf Fälle, für die sie nicht passe, z. B. auf die Uebergabe einer Sache an einen Boten mit dem Auftrage, sie einem Dritten zu überbringen, auszuschließen.

Ebenso wenig verdiene der im Unterantrage 5 enthaltene Vorschlag Billigung. In demselben werde das Wort „Auflage“ in einem dem sonstigen Sprachgebrauche des Entw. fremden Sinne auch in Anwendung auf entgeltliche Verträge gebraucht, was verwirrend wirken könne. Auch erschwere die allgemein gehaltene Fassung das Verständniß.

§. 412 Abs. 2
Anspr.
des
Versprechens-
empfängers.

c) Zu §. 412 Abs. 2 war im Antrage 7 Streichung der ganzen Bestimmung, in den Anträgen 1 und 2 Streichung der Worte „wenn nicht ein Anderes bedungen ist“ vorgeschlagen. Der Antragsteller zu 7 hielt die Vorschrift des Abs. 2 für selbstverständlich. Für die Streichung der Schlußworte wurde geltend gemacht:

Wenn ausgesprochen werde, daß der Versprechensempfänger berechtigt sei, die Leistung an den Dritten zu verlangen, so verstehe sich die dispositive Natur dieser Vorschrift von selbst. Bei den eine Versorgung auf den Todesfall bezweckenden Verträgen (Lebensversicherung, Leibrente) gehe zwar die Parteiabsicht regelmäßig dahin, daß die Erben die Leistung an den Dritten nicht sollen fordern dürfen. Damit sei aber das Recht des Versprechensempfängers im Falle des Konkurses des Versprechenden nicht ausgeschlossen. Insofern sei die Schlußklausel geeignet, Zweifel zu erregen. Sie habe im Entw. anscheinend deshalb Aufnahme gefunden, weil man irrthümlich Fälle hereingezogen habe, in welchen nicht eine Leistung an einen Dritten versprochen, sondern dem anderen Theile eine Schuldnererklärung, eine bindende Offerte hingegeben sei, die der andere Theil einem Dritten darbieuten könne, so daß durch Annahme des Dritten ohne weiteres Zuthun des Urhebers der Erklärung ein Vertrag zwischen diesem und dem Dritten entstehe. Solche Fälle seien die Schuldübernahme, welche freilich von der Komm. anders aufgefaßt sei (§. 410 ff.), ferner die Einräumung eines Wiederkaufsrechts für den Verpfänder bei dem durch den Pfandgläubiger vorgenommenen Verkaufe des Pfandes, die Aushändigung einer Bürgschaftsurkunde für ein Darlehn, welches der Empfänger der Urkunde bei einem Dritten nachsuchen wolle, und die Aktienzeichnung bei der Successivgründung (H.G.B. Art. 175 c, 209 e). In diesen Fällen habe der Erklärungsempfänger kein Recht darauf, daß die Leistung an den Dritten gemacht werde.

Die Mehrheit erachtete dagegen die Aufnahme einer Bestimmung darüber, ob ein Forderungsrecht des Versprechensempfängers entstehe, für nothwendig, weil sonst mißverständlich angenommen werden könnte, daß im Falle der unmittelbaren Berechtigung des Dritten sich hierin die Wirkung des Vertrags dergestalt, erschöpfe daß für eine Berechtigung des Versprechensempfängers kein Raum mehr bleibe. Man entschied sich aber auch für Beibehaltung der Schlußworte.

Diese Verdeutlichung der Bestimmung hielt man für wünschenswerth mit Rücksicht auf die in der Theorie vertretene Ansicht (Bähr), daß das Recht des Versprechensempfängers stets als Grundlage für das aus ihm abgeleitete Recht des Dritten nothwendig gegeben sein müsse, sowie mit Rücksicht auf den Standpunkt des preuß. und des franz. Rechtes. Man erwog auch, daß, wenn vorher der Lebensversicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt würde, durch die Bestimmung des Abs. 2 ohne die Schlußworte der regelmäßige Ausschluß des Rechtes der Erben auf Bewirkung der Leistung an den Dritten verdunkelt werden könnte.

91. (§. 1517 bis 1540.)

I. Die Berathung wandte sich dem §. 413 zu. Es lagen vor:

1. der Antrag:

- a) die Bestimmung des Entw. zu streichen;
- b) für den Fall, daß die Streichung nicht beschlossen wird, den §. 413 zu fassen:

Das Recht des Dritten auf die Leistung entsteht mit dem Eintritte der Voraussetzungen, von welchen seine Entstehung nach dem aus den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen der Vertragsschließenden abhängig sein soll. Durch den Vertrag kann dem Dritten auch ein bedingtes oder betagtes Recht zugewendet werden.

2. der Antrag, den oben §. 749 mitgetheilten §. 413 aufzunehmen, und zwar:

- a) den Abs. 1 statt der Bestimmung des Entw.,
- b) den Abs. 2 zur Ergänzung derselben;

3. der Antrag:

- a) die Vorschrift wie folgt zu fassen:

Das Recht des Dritten bestimmt sich nach dem zu Gunsten desselben geschlossenen Vertrage.

und diese Vorschrift mit den an Stelle des §. 414 vorgeschlagenen Bestimmungen in der unter III 4 angegebenen Weise zu verbinden;

- b) als §. 413 zu bestimmen:

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so wird im Zweifel mit dem Eintritte dieses Ereignisses das Recht auf die Leistung erworben.

Die Komm. beschloß, unter Aussetzung der Beschlußfassung über die Anträge 2b und 3b, eine Vorschrift im Sinne des Entw. bezw. der sachlich mit derselben übereinstimmenden Anträge 1b, 2a und 3a aufzunehmen, die Fassung und Stellung dieser Vorschrift jedoch der Red.Komm. zu überlassen.

Zur Begründung des Streichungsantrags war von dem Antragsteller geltend gemacht worden:

Die Vorschrift des §. 413 enthalte keinen Rechtsatz, sondern einen Lehrsatz. Sie werfe die Frage auf, mit welchem Zeitpunkte bei einem Vertrage zu

§. 413.
Entstehung
der Forderung des
Dritten.